

Richtlinien der Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds

des

Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Ausgabe vom 21. Oktober 2015

1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds

Die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF) ist das oberste Organ des Personalfonds. Der KPEF kommt das Recht zu, der Zentralkirchenpflege Vorschläge zu unterbreiten für die Wahl der Mitglieder der KPEF.

Die KPEF ist Wahlorgan der Subkommissionen. Bei Bedarf kann sie nebst den in Ziffer 2 genannten Subkommissionen weitere solche einberufen. Die Bestimmungen im Reglement der KPEF über das Abstimmungsverfahren finden sinngemäss Anwendung auch auf die Subkommissionen. Bei Abwesenheit des Präsidenten der KPEF wird die Sitzung durch den Vizepräsidenten geleitet. Dieser wird von der KPEF ernannt.

Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig. Diese Beschlüsse sind von allen Mitgliedern der KPEF einstimmig zu fassen.

Das Sitzungsgeld von Kommission und Subkommissionen richtet sich nach den Ansätzen des Verbandes. Besondere Aufwendungen können separat entschädigt werden.

2. Subkommissionen

a) Finanzkommission

Die Finanzkommission berät die KPEF in finanziellen Fragen der Vermögensanlage und der Leistungsgewährung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens je einen Vertreter in der Finanzkommission. Der Präsident der KPEF leitet die Finanzkommission. Für die Sitzungen der Finanzkommission können externe Berater beigezogen werden.

Die Finanzkommission begutachtet die Vermögensanlagen. Sie achtet auf eine ausgewogene Kapitalanlage. Sie kann über die Vorschriften des BVG hinaus weitere Einschränkungen bei der Vermögensanlage verfügen.

Die Finanzkommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 50'000.

b) Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der ZKP.

3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten der KPEF. Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm das Verbandssekretariat zur Verfügung. Der Personalfonds entschädigt den Verband pauschal für die daraus entstehenden Aufwendungen.

Der Präsident der KPEF verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 15'000.

Liegt ein genereller Beschluss der KPEF über Leistungen in bestimmten Bereichen vor und besteht bei der Leistungsvergabe kein erheblicher Ermessensspielraum, so kann der Präsident der KPEF unabhängig von der Höhe der Leistung die Auszahlung im Sinne einer gebundenen Ausgabe verfügen.

Erträgt eine Leistung oder eine Massnahme im Vermögensbereich, namentlich ein dringlicher Unterhaltsbedarf im Liegenschaftsbereich zur Schadenabwehr, keinen zeitlichen Aufschub und übersteigt sie die ordentliche Finanzkompetenz des Präsidenten der KPEF, so kann dieser bei gleichzeitigem Vorliegen einer sachlichen Notwendigkeit durch Erlass einer dringlichen Präsidialverfügung die nötigen finanziellen Mittel freigeben. Die Genehmigung ist nachträglich einzuholen.

4. Vermögensverwaltung

a) Verbindlicher Rahmen für die Vermögensanlage

Die Vermögensanlage des Personalfonds richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). Insbesondere sind deren Bestimmungen über die Risikoverteilung massgebend. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den Grundsätzen des Kantons über die Haushaltführung.

b) Zuständigkeit

Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Präsidenten der KPEF im Rahmen der Grundsätze des BVG und allfälliger weiterer Vorgaben durch die Finanzkommission.

c) Wertschriftenanlage

Die Wertschriftenanlage hat sich nach den Grundsätzen einer breiten Risikostreuung zu orientieren. Übermässig spekulative Anlagen sind keine zu tätigen. Nachhaltige Anlagen können angemessen berücksichtigt werden.

Die Wertschriftenverwaltung kann einem oder mehreren im Bereich der professionellen Vermögensverwaltung tätigen Unternehmen im Rahmen eines Mandats ganz oder teilweise übertragen werden. Es können aussenstehende Experten beigezogen werden.

d) Liegenschaften

Die Liegenschaften sollen im Rahmen einer sozialen Gesamtverantwortung der Kirche einen angemessenen Ertrag auf das investierte Kapital abwerfen.

Der Zustand der Liegenschaften ist durch regelmässigen Unterhalt in der Substanz zu erhalten.

Die KPEF kann die Verwaltung der Liegenschaften oder Teile davon einer externen Fachfirma übertragen.

5. Leistungen gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 des Reglements

a) Finanzielle Zuwendungen und Beiträge

Im Rahmen des Leistungskataloges in Ziffer 4.1 des Reglements der KPEF kann der Präsident der KPEF finanzielle Zuwendungen und Beiträge bis Fr. 15'000 und die Finanzkommission solche von Fr. 15'001 bis Fr. 50'000 bewilligen.

Darüber hinaus ist die KPEF zuständig. Verfügungen aufgrund dieser Kompetenzdelegation sind der KPEF zur Kenntnis zu bringen.

Die KPEF kann durch generellen Beschluss den Anspruch auf Leistungen in einzelnen Bereichen im Detail regeln und den Vollzug mit der entsprechenden Ausgabenkompetenz dem Präsidenten der KPEF übertragen.

In der Regel erfolgt die Ausrichtung von finanziellen Zuwendungen und Beiträgen aufgrund eines Gesuches. Dieses soll eine Darstellung des Sachverhaltes sowie nach Möglichkeit einen Antrag enthalten. Ergänzend zu den Gesuchsunterlagen können weitere Informationen eingeholt werden.

Der Personalfonds bietet keine Hypotheken oder ähnliche Finanzierungsformen für das Wohneigentum an.

b) Form der finanziellen Zuwendungen und Beiträge

In der Regel werden die finanziellen Zuwendungen in Form von Beiträgen à fonds perdu ausgerichtet. Diese können in besonderen Fällen mit einer Auflage versehen werden, wonach die Mittel für den Einkauf in eine private Rentenversicherung zu verwenden sind.

In Ausnahmefällen können Darlehen zugesprochen werden. Die Rückzahlungsverpflichtung wird in einem Vertrag festgehalten. Die Rückzahlung des Darlehens kann bei Vorliegen besonderer Umstände aufgeschoben und in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

c) Rückforderung

Erweist sich im Nachhinein, dass eine finanzielle Zuwendung durch erheblich falsche Angaben erwirkt worden ist, so kann sie vollumfänglich einschliesslich Verzugszinsen zurückgefordert werden.

d) Finanzierung des künftigen Teuerungsausgleichs für Rentner

Die Kosten einer künftigen Teuerungsanpassung der Renten können, sofern sie nicht durch die staatlichen Pensionskassen zu Lasten des eigenen Vermögens getragen werden, aus den Mitteln des Personalfonds bestritten werden.

Die Anpassung der Renten an die Teuerung soll langfristig gesichert und die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgehalten werden.

6. Leistungen gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 des Reglements

Gesuche gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 des Reglements werden von der Geschäftsstelle des Stadtverbandes geprüft und mit einer Stellungnahme des Vorstandsvorstands zuhanden der KPEF verabschiedet.

Die KPEF entscheidet im Rahmen der ihr gemäss Reglement zustehenden Finanzkompetenzen auf Antrag des Vorstandsvorstands über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 des Reglements.

Die KPEF kann ablehnende Anträge des Vorstandsvorstands zur nochmaligen Beurteilung an den Vorstandsvorstand zurückweisen. Hält der Vorstandsvorstand an seiner ablehnenden Stellungnahme fest, entscheidet die KPEF abschliessend.

7. Datenschutz

Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Direkt Betroffenen ist die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten, sofern keine überwiegenden Gründe dagegen sprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der KPEF.

8. Buchführung

Die Buchführung erfolgt grundsätzlich gemäss den Vorschriften des Kantons über die Haushaltsführung. Abweichungen davon sind zulässig.

Die Rechnung des Personalfonds wird einem Rechnungsführer übertragen.

Rechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

9. Unterschriftenregelung

Der Präsident der KPEF zeichnet kollektiv mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Verbandes.

10. Revision der Richtlinien

Dieses Reglement kann von der KPEF jederzeit abgeändert werden.

11. Übergangsbestimmungen

Die Inkraftsetzung des Reglements der KPEF löst keine Neuwahlen aus. Bisherige generelle Beschlüsse von Kassenkommission und Zentralkirchenpflege, welche Leistungen (z. B. Kostenbeteiligung beim Überbrückungszuschuss; Kapitalabfindung zugunsten des nicht pensionsversicherten Personals) regeln, werden in die Kompetenz der KPEF überführt und bleiben in Kraft.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Juli 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Vorstand am 21. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 297.